

Familienrecht

Muscheler / Schneider

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-8006-6093-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 16 Eheschließungsakt

I. Die verschiedenen Eheschließungsmodelle

Wer sich die verschiedenen Eheschließungsformen in Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung vor Augen hält, erkennt sehr schnell, dass sie sich alle einem der folgenden fünf Modelle zuordnen lassen. 271

(1) Im System der **Zwangs-Klerikal-Ehe** liegt eine gültige Ehe nur vor, wenn sie vor einem Priester geschlossen wurde. Dieses System galt in Spanien bis 1981, in Griechenland bis 1982. In Europa findet es heute keine Zustimmung mehr. Das staatliche Recht liefert sich in ihm den manchmal sehr weit gehenden kirchlichen Eheverboten aus. 272

(2) Im System der **Zwangs-Zivil-Ehe**, auch „obligatorische Zivilehe“ genannt, kommt eine gültige Ehe nur zustande, wenn sie vor einem staatlichen Beamten (Standesbeamten) geschlossen wird. Dieses System gilt seit den Zeiten des Kulturkampfes, erstmals reichseinheitlich verwirklicht im Reichspersonenstandsgesetz von 1875, in Deutschland, heute ferner in den Niederlanden, der Schweiz, Österreich, Belgien, Luxemburg und den meisten der ehemals sozialistischen Staaten.

(3) Im System der **fakultativen Zivil-Ehe** kann man sowohl vor dem Priester wie vor dem staatlichen Beamten wirksam heiraten. Man hat das Recht der Wahl zwischen beiden Möglichkeiten. In manchen Rechten dieser Gruppe entfaltet die kirchliche Trauung zivilrechtliche Wirkungen erst mit der Transkription in ein staatliches Zivilstandsregister (zB Italien). Das System der fakultativen Zivil-Ehe gilt in Schweden, England, den meisten Bundesstaaten der USA, in Griechenland, Spanien, Portugal, in Tschechien und der Slowakei.

(4) Das System der **Not-Klerikal-Ehe** bzw. der **Not-Zivil-Ehe** geht von System (1) oder (2) aus, anerkennt aber für bestimmte Notfälle (zB Gefahr des Versterbens und es kann nur ein Priester oder ein Standesbeamter erreicht werden, schwerer sittlicher Notstand) jeweils auch die andere Eheschließungsform.

(5) Im System der **formlosen Ehe** genügt für eine wirksame Eheschließung der formlose Wille der Eheschließenden. So verhielt es sich früher im Römischen Recht und im Kanonischen Recht. Noch heute anerkennen einige Staaten der USA und einige Provinzen Kanadas die (formlose) common-law-Ehe. Islamisches Recht lässt traditionell mündliche Erklärung vor Zeugen genügen. Doch setzt die staatliche Anerkennung überwiegend behördliche Registrierung oder schriftlichen, vor Notar, Kadi oder Zivilstandsbeamten geschlossenen Ehevertrag voraus.

Zu beachten bleibt, dass es in unserem Zusammenhang stets um die Frage geht, unter welchen Voraussetzungen das **staatliche Recht** die Eheschließung für sich anerkennt. Auch im System (2) besteht kein Zweifel darüber, dass bei kirchlicher Eheschließung eine nach Kirchenrecht wirksame Ehe vorliegt. 273

II. Vorbereitendes Verfahren

Dem Eheschließungsakt geht ein vorbereitendes Verfahren voraus. Die Eheschließungswilligen haben die beabsichtigte Eheschließung beim zuständigen Standesbeamten mündlich oder schriftlich **anzumelden** (§ 12 PStG). Bei der Anmeldung haben sie durch öffentliche Urkunden ihren Personenstand, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Staatsangehörigkeit und, wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie deren Auflösung nachzuweisen (§ 12 II PStG). Der Standesbeamte hat daraufhin zu **prüfen**, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht (§ 13 I 1 PStG). Reichen die nach § 12 II PStG vorgelegten Urkunden nicht aus, muss er weitere Urkunden verlangen (§ 13 I 2 PStG). Steht der Eheschließung eine Rechtsnorm entgegen, und es reicht dafür eine Soll-Norm, so lehnt er seine Mitwirkung 274

an der Eheschließung ab; gegen diese Entscheidung können die Eheschließungswilligen das Amtsgericht anrufen mit dem Ziel, den Standesbeamten zur Mitwirkung zu zwingen (§ 49 I PStG). Steht keine Rechtsnorm entgegen, dann muss der Standesbeamte an der Eheschließung mitwirken, er hat kein Ermessen (§ 1310 I 2 Hs. 1). Er teilt dann den Eheschließungswilligen mit, dass „die Eheschließung vorgenommen werden kann“ (§ 13 IV 1 Hs. 1 PStG), eine Formulierung, die im doppelten Sinne falsch ist, weil nicht der Standesbeamte die Eheschließung vornimmt (so aber ausdrücklich § 13 IV 1 Hs. 2 PStG), sondern die Eheschließungswilligen,⁵³ und weil das „kann“ den Anschein gnädigen Ermessens vortäuscht. Vor der Eheschließung soll der Standesbeamte die Verlobten befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen (§ 14 I PStG).

- 275 Alle Vorschriften des vorbereitenden Verfahrens müssen vom Standesbeamten eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, tangiert dies freilich die Gültigkeit der Ehe nicht, ein Aufhebungsgrund entsteht in keinem Fall.

III. Mitwirkung des Standesbeamten

- 276 Unerbittlich ist das System der obligatorischen Zivilehe seit jeher darin, dass es eine Eheschließung ohne Mitwirkung des Standesbeamten als Nichtehe betrachtet (§ 1310 I 1).
- 277 Im Einzelnen müssen folgende Konstellationen auseinandergehalten werden: (1) Die Eheschließenden erklären ohne Mitwirkung einer anderen Person, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Rechtsfolge: Nichtehe. Ausnahme: § 1310 III. (2) Die Eheschließenden geben die Eheerklärung vor einer Person ab, die nicht Standesbeamter ist (sondern etwa Priester). Rechtsfolge: Nichtehe. 1. Ausnahme: § 1310 III. 2. Ausnahme: § 1310 II. Nach § 1310 II gilt als Standesbeamter auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Eheregister eingetragen hat.

Beispiel: Die Ernennung des Standesbeamten war aus Gründen des öffentlichen Rechts unwirksam (sehr selten). Dies blieb lange unerkannt, der Ernannte fungierte als Standesbeamter. Die von ihm assistierten und ins Eheregister eingetragenen Ehen sind gültig und unauflösbar.

(3) Die Eheschließenden geben die Eheerklärung vor dem Standesbeamten außerhalb von dessen Zuständigkeitsprengel ab. Rechtsfolge: Nichtehe. Außerhalb seines Bezirks ist der Standesbeamte nicht Standesbeamter. Ausnahme von der Nichtigkeit: § 1310 III. (4) Bis zur Reform des PStG gab es noch folgenden Fall zu beachten: Die Eheschließenden gaben die Eheerklärung vor dem örtlich unzuständigen Standesbeamten (dazu § 6 II PStG aF: Grundsätzlich war der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Eheschließungswilligen seinen Wohnsitz hatte) innerhalb von dessen Zuständigkeitsprengel ab. Rechtsfolge: Die Ehe war gültig und unauflösbar. Nunmehr ist nach § 11 PStG jedes deutsche Standesamt für die Eheschließung zuständig. Nur für die Anmeldung der Eheschließung gibt es noch eine spezielle örtliche Zuständigkeit: Nach § 12 I PStG ist die Eheschließung bei dem Standesamt anzumelden, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird diese Anmeldungszuständigkeit nicht eingehalten, hat das natürlich für die Wirksamkeit der Ehe ebenfalls keine Folgen.

IV. Trauvorgang

- 278 Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die Eheschließung ist ein **Vertrag**. Ihn darf man aber nicht Ehevertrag nennen, da die §§ 1408ff. diesen Begriff für den Ehegütervertrag reservieren. Der Begriff „Eheschließungsvertrag“ wird der Sache ge-

⁵³ Ein Antrag nach § 49 I PStG (= § 45 I PStG aF), den Standesbeamten anzuweisen, die Eheschließung „vorzunehmen“, ist daher unzulässig: LG Rostock FamRZ 2003, 598.

recht. Der Eheschließungsvertrag ist Statusbegründungsvertrag, also allein auf Statusbegründung gerichtet (→ Rn. 115, 191), nicht auf konkrete Rechtsfolgen des Status Ehe; diese treten von Gesetzes wegen ein. Die **Formgebundenheit** des Vertrages zeigt sich darin, dass er vor dem Standesbeamten geschlossen werden muss. Für die Erfüllung der Formpflicht genügt Anhörungsbereitschaft des Beamten. Da die Eintragung der Eheschließung ins Eheregister (§ 15 PStG, § 1312 II, III BGB) rein deklaratorisch erfolgt (bei Eintragung liegt „die Eheschließung“ schon vor), bedarf der Eheschließungsvertrag weder der Schriftform noch der Beurkundung (ähnlich § 925 I).

Nach § 1312 I 1 soll der Standesbeamte bei der in würdiger, aber seit 1998 nicht mehr zusätzlich in feierlicher Form vorzunehmenden (§ 14 II PStG) Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Ein Verstoß gegen diese Norm führt zu keinerlei Folgen (§ 1314 I). Es bleibt allein der Konsens der Eheleute, wie auch immer zum Ausdruck gebracht, ob erfragt oder nicht erfragt, der die Ehe begründet: *consensus facit nuptias*. § 1312 ist, streng genommen, keine Formvorschrift, sondern eine vom Standesbeamten einzuhaltende („soll“) Verfahrensvorschrift, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Trauung und die Beweisbarkeit der Eheschließung sorgt. Mit dem zweiten Ja ist die Ehe geschlossen, ein Widerruf der Konsenserklärungen ausgeschlossen, die Ehe nur noch durch gerichtliche Entscheidung (Aufhebung, Scheidung) aufzulösen. Stirbt der als zweiter Befragte mit dem Jawort auf den Lippen, ist der andere verwitwet. Unschädlich bleibt, wenn die Nupturienten spontan, ohne auf die Fragen des Standesbeamten zu warten, den Konsens erklären. Ohnehin misstrauen manche der inhaltlich unklaren Formelziele des § 1312 I: Wer die Frage bejaht, ob er die Ehe „eingehen will“, bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, ob er die Ehe sofort oder erst in Zukunft eingehen will. Das Frage- und Antwortspiel bevorzugt den Erstbefragten, weil er die längere Zeit zum Widerruf hat; Bindung nach § 145 kommt natürlich nicht in Betracht. Rein deklaratorischen Charakter besitzt der abschließende Ausspruch des Standesbeamten. Die Ehe wird nicht von, sondern vor dem Standesbeamten geschlossen. Stirbt der Standesbeamte vor dem Ausspruch, so ist die Ehe dennoch gültig zustande gekommen. Das wie zur Betonung des zeitlichen Ablaufs vor dem „kraft Gesetzes“ und nicht nach ihm stehende „nunmehr“ bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt des Ausspruchs, sondern auf den Zeitpunkt der Konsensperfektion. Merkwürdig bleibt das „kraft Gesetzes“. Nach dem Wortlaut gehört es zum Inhalt des Ausspruchs und bezeichnet nicht den Anlass oder die Legitimation des Ausspruchs (etwa iSv „kraft Gesetzes erkläre ich“). Warum heißt es nicht „kraft Konsenses“? Will das Gesetz sagen, dass die Ehe weder durch den Konsens der Eheleute (wie nach katholischem Eherecht, nach dem die Eheleute sich selbst das Sakrament der Ehe spenden) noch durch die Trauungsformel des Standesbeamten (wie nach herkömmlichem protestantischem Eheverständnis,⁵⁴ nach dem die Eheleute durch den konstitutiven Trauungsakt des Priesters zusammengegeben werden), sondern, gewissermaßen als Kompromisslösung, durch das Gesetz in einem zu denkenden Zeitpunkt zwischen Konsensperfektion und Ausspruch der Trauungsformel begründet wird? Oder will § 1312 I 1 nur sagen, dass die Ehe zwar durch den Konsens der Eheleute zustande kommt, dies aber nur deswegen, weil das Gesetz diese Form der Privatautonomie „eröffnet“ oder „gewährt“? Oder will, dritte Möglichkeit, die Norm sagen, dass die Ehe weder durch Konsens noch durch Ausspruch der Trauungsformel zustande kommt, sondern nur durch das Gesetz, für das allerdings der Konsens hinreichende und erforderliche Tatbestandsvoraussetzung wäre (sodass zeitlich die Ehebegründung mit der Konsensperfektion zusammenfielen)? Soll „kraft Gesetzes“ nur die Annahme hintanhaltend, die Ehe komme erst mit Ausspruch der Trauungsformel zustande, und demgegenüber den *ipso iure*-Eintritt des Ehestatus (mit Konsensperfektion) betonen? Oder liegt die Betonung nicht gleichmäßig auf „kraft“ und „Gesetzes“, sondern einseitig auf „Gesetzes“, sodass neben der Abschnittsüberschrift vor § 1297 („Bürgerliche“ Ehe) und dem § 1588 ein weiterer Kotau vor dem kirchlichen Eherecht vorläge, weil eine Ehe nur für das (bürgerliche) Gesetz begründet wurde?⁵⁵ Richtig dürfte die zweite Interpretation sein. Gegen die erste spricht, dass sie zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf den entscheidenden Zeitpunkt führen würde. Die dritte Lösung liefe auf eine Beseitigung der eigenständigen, konstitutiven Kraft des Ehekonsenses hinaus. Die vierte Lösung stimmt im Ergebnis mit der zweiten überein. Die fünfte Lösung würde betonen, was heute nicht mehr betont zu werden braucht. Wieso, zu guter Letzt, „rechtmäßig“ verbundene Eheleute? Handelt es sich um eine Tautologie, da doch, was kraft Gesetzes geschieht, immer rechtmäßig

279

54 Von dem man in der gegenwärtigen Praxis kaum noch etwas wahrnimmt.

55 In der ursprünglichen Fassung des BGB (§ 1318) hieß es „kraft dieses Gesetzes“.

sein muss? Die Antwort lautet: nein. Gemeint ist, dass der Standesbeamte zum Ausdruck bringt, er habe alle Voraussetzungen und Formalitäten überprüft und soweit er es beurteilen könne, lägen alle vom Recht aufgestellten Voraussetzungen für eine wirksame und unaufhebbare Ehe vor.

- 280 Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 I persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben (§ 1311 S. 1). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden (§ 1311 S. 2). Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 1311 finden sich in §§ 1314 I, 1315 II Nr. 2, 1316 I Nr. 1, III. Bei § 1311 S. 2 gilt es ein Zweifaches zu beachten: Die Norm erfasst nur ausdrückliche, jedenfalls dem Standesbeamten erkennbare Bedingungen und Befristungen. Heimliche Nebenabreden sind irrelevant; §§ 116–118 können auf die Eheschließung nicht angewandt werden. Zweitens: Erkennbare Bedingungen und Befristungen bleiben als solche ohne Relevanz. Wird die Ehe nicht aufgehoben, ja der Mangel sogar nach § 1315 II Nr. 2 geheilt, haben Bedingung oder Befristung keine Bedeutung.

§ 17 Rechtsfolgen der Aufhebung

- 281 Nach § 1318 I bestimmen sich die „Folgen der Aufhebung“ einer Ehe „nur“ in den „nachfolgend“ (also in den folgenden Absätzen der Norm) genannten Fällen nach den Vorschriften über die Scheidung. Nach § 1318 II 1 gelten die Vorschriften über den Scheidungsunterhalt im Wesentlichen für den gutgläubigen Ehegatten (Nr. 1, anders Nr. 2 bei beidseitiger Bösgläubigkeit). Die Vorschriften über Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich finden in der Regel Anwendung und bleiben nur ausgeschlossen, wenn und soweit der Ausgleich grob unbillig wäre (§ 1318 III). Die Vorschriften über die Zuweisung der Ehwohnung und die Verteilung der Haushaltsgegenstände (1568 a, 1568 b) sind stets anzuwenden (§ 1318 IV). Eine erbrechtliche Sonderfrage behandelt § 1318 V. Man erkennt sehr leicht, dass das „nur“ von Abs. 1 in den Abs. 2–4 praktisch zur Regel mutiert. Dabei steigert sich von Absatz zu Absatz die Geltungsintensität von Scheidungsrecht (nur bei gutem Glauben oder beidseitiger Bösgläubigkeit – in der Regel – stets). Leitend bei der Differenzierung ist offenbar der Gedanke, dass es beim Unterhalt um die Zukunft nach Auflösung der Ehe, dagegen bei Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Zuweisung der Ehwohnung bzw. Verteilung der Haushaltsgegenstände um die retrospektive Bewältigung einer trotz Vorliegens eines Aufhebungsgrundes tatsächlich gelebten Ehe geht. Der arglistig Täuschende zB verdient in seinem Vertrauen auf künftige Beseitigung von Bedürftigkeit durch Unterhalt kein Vertrauen. Aber er mag durchaus zum Zugewinn des Ehegatten beigetragen haben, zumal die arglistige Täuschung sich ja nicht auf die Vermögensverhältnisse bezogen haben darf, um Aufhebungsgrund zu sein (§ 1314 II Nr. 3 Hs. 2). Freilich kann der Ausgleich grob unbillig sein (wobei § 1318 III und § 1381 kumulativ zu prüfen sind und jeweils auch die Gründe der Aufhebung berücksichtigt werden dürfen),⁵⁶ während die Haushaltsgegenstände und die Ehwohnung bei Zusammenleben auf jeden Fall schnell, sinnvoll und unbürokratisch geteilt bzw. zugewiesen werden müssen, was die §§ 1568 a, 1568 b zwingend zur Anwendung empfindet.
- 282 Gibt es nach alledem überhaupt eine Scheidungsfolge, die wegen des „nur“ bei Aufhebung der Ehe ausgeschlossen bleibt? § 1599 II gilt für die Aufhebung nicht. In den

⁵⁶ Beides strittig, vgl. etwa Grüneberg/Siede § 1318 Rn. 10 und 12.

Fällen des § 1314 II Nr. 5 gewährt das Gesetz offenbar nie Unterhalt (§ 1318 II 1 Nr. 2; Ausnahme: § 1318 II 2). Ob der Staat damit seinen Sozialhilfekassen etwas Gutes tut? Wichtiger noch ist, dass bei allen Fällen der Aufhebung die Bestimmung des § 1355 V über den **Ehenamen** nach Scheidung nicht zur Anwendung kommt.⁵⁷ Damit führt jeder Ehegatte nach der Aufhebung der Ehe wieder den Namen, den er zurzeit der Eheschließung geführt hat. Dass dies eine Abkehr vom Ex-nunc-Prinzip bedeute und § 1355 V keine Scheidungsfolge, sondern gerade eine Nichtfolge (Weiterführung des Namens) darstelle,⁵⁸ trifft nicht zu: § 1355 V gewährt ein Wahlrecht und damit ein Recht, das es bis zur Scheidung nicht gab. Und dass die Führung des Ehenamens bis zur Aufhebung zu Recht erfolgte, soll auch hier nicht bestritten werden. Was sollte es zudem rechtfertigen, dem Ehegatten, der den anderen arglistig getäuscht oder bedroht hat (§ 1314 II Nr. 3, 4), das Recht zur Fortführung des vom anderen Ehegatten stammenden Ehenamens zu geben? Für die hier vertretene Lösung sprechen Wortlaut („nur“) und Systematik. Da die Namensführung in die Zukunft wirkt, wäre allenfalls eine Anordnung des Gutgläubigkeitsprinzips von § 1318 II sachgerecht gewesen. Für eine gewissermaßen doppelte Analogie aber bedürfte es einer sachgerechteren gesetzlichen Grundlage, überzeugt doch § 1318 II schon in seinem unmittelbaren Anwendungsfeld rechtspolitisch nicht. Gutgläubigkeit bezüglich des Aufhebungsmangels stellt interessemäßig zwar der Ehe vor Scheidung gleich, doch sind die §§ 1569ff. ihrerseits alles andere als eine Ausprägung des Gutgläubens- oder Vertrauensprinzips, da man mit Scheidung jederzeit rechnen muss.

Technisch ist § 1318 eine nicht besonders geglückte Vorschrift. Der Verweis von § 1318 III auf die §§ 1363–1371 geht ins Leere, da es sich bei diesen Normen nicht um „Folgen der (Scheidung bzw.) Aufhebung“ (§ 1318 I) handelt, sondern um Bestimmungen über die existierende Zugewinnsgemeinschaft. Technische Missgriffe kennzeichnen vor allem die **allerdings** in ihrem Grundansatz⁵⁹ sachlich berechtigte Norm des § 1318 V. Nach § 1931 besitzt der überlebende Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. War die Ehe schon vor dem Erbfall durch rechtskräftigen Aufhebungsbeschluss aufgelöst, entfällt dieses Erbrecht, weil es an der wichtigsten Tatbestandsvoraussetzung von § 1931 („Ehegatte“) fehlt. Hatte der verstorbene Ehegatte bei Gericht Aufhebung der Ehe beantragt und lag objektiv ein Aufhebungsgrund vor, kommt es aber wegen des Todes nicht mehr zum rechtskräftigen Abschluss des Aufhebungsverfahrens (§ 131 FamFG), führt bereits der berechtigte Antrag zum Ausschluss des Ehegattenerbrechts, weil § 1933 S. 2 als *lex specialis* § 1931 verdrängt. Wenn allerdings der verstorbene Ehegatte trotz Vorliegens eines Aufhebungsgrundes zu Lebzeiten keinen Aufhebungsantrag (mehr) gestellt hat, dann behielte der überlebende Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften sein Erbrecht, da § 1933 S. 2 nicht zur Anwendung kommt und § 1317 III selbst bei schwersten

283

57 Ebenso OLG Celle FamRZ 2013, 955; Bosch NJW 1998, 2004 (2011); Grüneberg/Siede § 1318 Rn. 16; BeckOK BGB/Hahn, 68. Ed. 1.11.2023, § 1318 Rn. 23; Tschernitschek FamRZ 1999, 829 (830); Muscheler JZ 1997, 1142 (1148). AA (§ 1355 V analog) Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, 3. Aufl. 2019, PStG III Rn. 635ff.; Erman/Roth § 1318 Rn. 12; MüKoBGB/Wellenhofer § 1318 Rn. 17ff.; Rauscher FamR Rn. 225; differenzierend Keuter FamRZ 2013, 1936 (1937f.). BGH NJW-RR 2005, 1521 betrifft zwar das Namensfortführungsrecht nach Aufhebung der Ehe, doch war im Fall § 37 EheG aF anzuwenden, der auf Scheidungsrecht verwies.

58 Rauscher FamR Rn. 225.

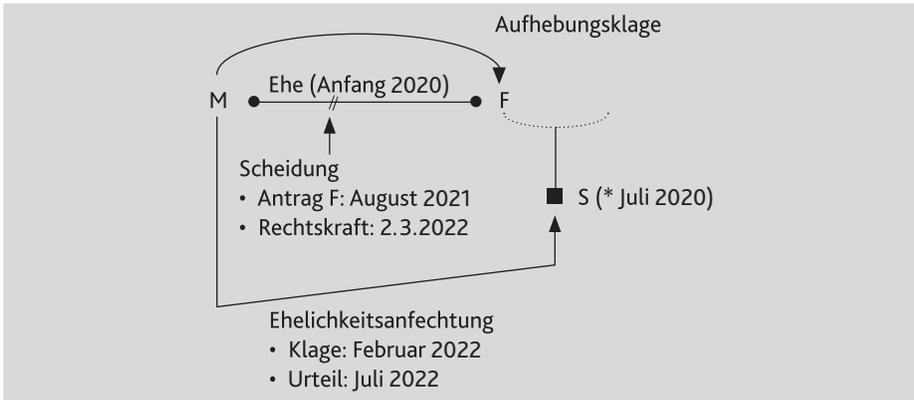
59 Dieser Grundansatz geht auf Muscheler JZ 1997, 1142 (1148f.) zurück, dessen Manuskript dem Rechtsausschuss des Bundestages bei der entscheidenden Beratung vorlag.

Aufhebungsgründen nach Auflösung der Ehe (hier durch Tod) keinen Antrag auf Aufhebung der Ehe mehr zulässt. Diese missliche Situation will § 1318 V bereinigen, indem er den allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen neben § 1933 S. 2 eine weitere Ausnahmenorm hinzufügt und das Ex-nunc-Prinzip des § 1313 S. 2 der Sache nach für eine bestimmte Konstellation beiseite schiebt. § 1931 findet auf einen von Anfang an („bei der Eheschließung“) bösgläubigen Ehegatten keine Anwendung, damit dieser nicht besser gestellt wird, als er stünde, wenn der Verstorbene rechtzeitig ein Aufhebungsverfahren initiiert hätte. Die Vorschrift beschränkt ihren sachlichen Anwendungsbereich auf bestimmte schwere Aufhebungsgründe, die auch im öffentlichen Interesse liegen, auch von der zuständigen Behörde geltend gemacht werden können (§ 1316 I Nr. 1) und bis 1998 Gründe für ein sog. Nichtigkeitsverfahren waren, das (auch vom Staatsanwalt) noch nach dem Tod eines Ehegatten eingeleitet werden konnte und dessen Endurteil für das Erbrecht Wirkung ex tunc entfaltete.

- 284 Wir sprachen von technischen Missgriffen. Worin liegen sie? Es soll bei § 1318 V einmal ganz davon abgesehen werden, dass es auch hier, anders als in § 1318 I und der Normüberschrift angekündigt, nicht um Folgen der Aufhebung, sondern geradezu um Folgen der Nichtaufhebung geht und dass eine erbrechtliche Rechtsfolge statt im Erbrecht im Familienrecht geregelt wird. Verfehlt ist bei § 1318 V in der Sache zunächst die Anknüpfung an Bösgläubigkeit. Denn sie bringt Unsicherheit in ein Gebiet, das wegen seiner weitreichenden Auswirkungen (gesetzliches Erbrecht, Pflichtteilsrecht) keine Unsicherheit verträgt. Verfehlt ist sodann die Anknüpfung der Bösgläubigkeit gerade an den Zeitpunkt der Eheschließung. Denn es kann nachträglich Heilung eingetreten sein (§ 1315), sodass der Verstorbene vor seinem Tod die Aufhebbarkeit gar nicht hätte geltend machen können. Die Ratio der Norm, eine Besserstellung des Überlebenden gegenüber der Situation bei rechtzeitiger Stellung des Aufhebungsantrags zu verhindern, würde dann gar nicht greifen. Heilung kann übrigens sogar durch den Tod eintreten (§ 1315 II Nr. 2), womit dann natürlich der Wegfall des Erbrechts gerade mit dem Tod seltsam kontrastiert. Bedenklich bleibt auch, dass in § 1318 V nicht alle der in § 1316 I Nr. 1 genannten Aufhebungsgründe erfasst sind. Ja, wenn man auf Bösgläubigkeit abstellt, ist es naheliegend, alle Aufhebungsgründe zu berücksichtigen. Denn was sollte es auf dieser Grundlage rechtfertigen, den arglistig täuschenden Ehegatten vom Erbrecht nicht auszuschließen, wohl aber den Ehegatten, der wusste, dass er in seiner Geistestätigkeit vorübergehend gestört war.⁶⁰ De lege ferenda scheinen nur zwei Lösungen zu bleiben: Entweder man lässt den Aufhebungsantrag der zuständigen Behörde in den Fällen des § 1316 I Nr. 1 entgegen § 1317 III auch noch nach dem Tod des einen Ehegatten zu, mit erbrechtlicher Rückwirkung des späteren Beschlusses. Oder man lässt in den Fällen des § 1316 I Nr. 1 das rein objektive Vorliegen eines Aufhebungsgrundes (im Zeitpunkt des Todes) für den Verlust des Erbrechts genügen. In beiden Fällen sollten die §§ 1933 S. 3, 1318 II entsprechend angewendet werden.

- 285 **Fall 4:** M und F sind liiert. F erwartet ein Kind. Auf ausdrückliches Befragen des M erklärt F, nur er komme als Vater in Betracht. Anfang 2020 heiraten M und F. Im Juli 2020 bringt F den Sohn S zur Welt. Die Ehe zwischen M und F wird auf Antrag der F vom August 2021 durch seit dem 2.3.2022 rechtskräftigen Beschluss geschieden. Schon zuvor hatte M Zweifel daran bekommen, dass S von ihm stamme. Mit seiner im Februar 2022 erhobenen Vaterschaftsanfechtungsklage hatte M Erfolg (Entscheidung vom Juli 2022). Am 18.5.2022 stellt M Antrag auf Aufhebung der Ehe. Wird er Erfolg haben? (BGHZ 133, 227 = BeckRS 1996, 5547)

⁶⁰ So zu Recht Tschernitschek FamRZ 1999, 829.



Lösung:

I. Antrag auf Aufhebung zulässig?

Nein; vgl. § 1317 III

II. Klage auf Feststellung, dass Rechtsfolgen der Scheidung sich nach § 1318 bestimmen?

1. Umdeutung des Antrags möglich? Ja

2. Zulässig?

a) BGH (BGHZ 133, 227 = BeckRS 1996, 5547) bejaht für altes (bis 1.7.1998 geltendes) Recht: Sinn und Zweck der §§ 1313 ff. (früher im EheG)

b) Auch nach der Eheschließungsrechtsreform von 1998 zu bejahen? Ja: Da die Gesetzesbegründung zu § 1317 III BGB nF nicht erkennen lässt, dass die Rechtsstellung des aufhebungsberechtigten Ehegatten mit der Neuregelung verschlechtert werden sollte, muss die vom BGH gewählte Lösung auch weiterhin zugelassen werden (Grüneberg/Siede § 1317 Rn. 10).

3. Begründet?

a) Aufhebungsgrund nach § 1314 II Nr. 3?

aa) Täuschung? Ja (durch Handeln, nicht nur durch Unterlassen!)

bb) Arglist? Ja

cc) Relevanter Umstand? Ja

dd) Kausalität? Ja

b) Heilung nach § 1315 I 1 Nr. 4? Nein

⇒ Klage hat Erfolg

§ 18 Die eheliche Lebensgemeinschaft

I. Inhalt des § 1353 I

Nach § 1353 I 1 wird die Ehe auf **Lebenszeit** geschlossen. Das Lebenszeitprinzip ist 286 nicht Bestandteil der von den Eheschließenden bei der Eheschließung abzugebenden Erklärungen (es findet sich nicht in den §§ 1310–1312), sondern eine der Rechtsfolgen der bereits geschlossenen Ehe, wie sich aus der Titelüberschrift vor § 1353 ergibt. Die Formel des § 1353 I 1 hat mit dem 1. EheRG von 1976, das zugleich die Verschuldenscheidung durch die Zerrüttungsscheidung ersetzte, Einzug ins BGB gehalten: Was nicht mehr selbstverständlich ist, muss betont werden. Da man einerseits die Formel in ihrer sprachlichen Ausnahmslosigkeit nicht durch die Erwägung retten kann, die Eheschließenden müssten wenigstens stets Dauerhaftigkeit beabsichtigen und verspre-

chen (es handelt sich ja nicht um einen Inhalt des Eheversprechens), und andererseits das die Scheidung erleichternde Zerrüttungsprinzip das geltende Recht prägt, handelt es sich lediglich um ein „Leitbild“. ⁶¹ Immerhin einige Auswirkungen hat die Formel: Zeitehe und Probeehe sind verboten, sie widersprechen dem Typenzwang betreffend die Ehe. Die Eheschließung darf nicht auflösend bedingt oder befristet erfolgen (§ 1311 S. 2); wird sie, obwohl dem Standesbeamten erkennbar, so geschlossen, kann sie aufgehoben werden und Bedingung oder Befristung bleiben materiell unwirksam. Widerrufs- und Rücktrittsvorbehalte kommen bei der Eheschließung nicht in Betracht. Die Vereinbarung, sich sofort nach der Eheschließung wieder scheiden zu lassen, erweist sich als ebenso unwirksam ⁶² wie die vertragliche Kreierung neuer Scheidungsgründe (→ Rn. 422).

- 287 Nach § 1353 I 2 Hs. 1 sind die Ehegatten einander zur **ehelichen Lebensgemeinschaft** verpflichtet (dazu näher → Rn. 288 ff.). Sie tragen füreinander **Verantwortung** (§ 1353 I 2 Hs. 2). Das Verantwortungsprinzip wurde 1998 ins Gesetz eingefügt. Systematisch interpretiert könnte § 1353 I 2 Hs. 2 entweder eine Ausdehnung der durch Hs. 1 begründeten Pflichten bedeuten oder eine Einschränkung in dem Sinne, dass eheliche Lebensgemeinschaft immer nur so weit eingefordert werden darf, wie es mit Rücksicht auf den anderen Ehegatten verantwortet werden kann, oder schließlich eine Zusammenfassung von Hs. 1 in dem Sinne, dass der gemeinsame Kern aller aus Hs. 1 resultierenden Einzelpflichten das Tragen von Verantwortung sei. Man wird alle drei Lösungen als gleichzeitig gewollt ansehen müssen. Gesagt sein soll vor allem, dass Eheleute wechselseitig „rechtliche Bindungen“ eingehen, was § 1353 I 2 Hs. 1 zusammenfasst. Zweitens wird gesagt, dass diese rechtlichen Bindungen auch Scheidung und Aufhebung der Ehe überdauern können – eine Aussage, die über Hs. 1 hinausgeht und die keineswegs durch die Paragraphenüberschrift und das Wort „Ehegatten“ ausgeschlossen wird. Und drittens wird, für die Zeit während wie für die nach der Ehe, eine Modalität der Rechtsausübung (Rücksichtnahme) vorgegeben. Als Verantwortungsgemeinschaften versteht das Gesetz auch die Lebenspartnerschaft (§ 2 S. 2 LPartG) und das Eltern-Kind-Verhältnis (arg. e §§ 1600 III, 1685 II). Da in § 2 S. 2 LPartG, § 1353 I 2 Hs. 2 BGB das „tatsächliche“ von §§ 1600 III, 1685 II fehlt, handelt es sich bei Ehe, Lebenspartnerschaft und rechtlicher Elternschaft um „rechtliche“ Verantwortung.

II. Grundpflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft

- 288 Nach § 1353 I 2 Hs. 1 sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Nach herkömmlicher Auffassung fallen darunter folgende **Einzelpflichten**: (1) Pflicht zur *häuslichen Gemeinschaft*. Die grundsätzlich bestehende Pflicht zum gemeinsamen Wohnen und Wirtschaften kann durch individuelle Umstände beseitigt sein (doppelte Erwerbstätigkeit in verschiedenen Städten, Schulpflicht der Kinder etc). Mit der Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft verbunden ist die Pflicht zur gegenseitigen Einräumung von Mitbesitz an Wohnung und Hausrat, unabhängig vom jeweiligen Eigentum. (2) Pflicht zur *geistigen Gemeinschaft*. Jeder Ehegatte soll Anteil nehmen am psychischen Ergehen und den Interessen des anderen. (3) Pflicht zur Wah-

61 So auch BVerfGE 53, 224 (245) = BeckRS 1980, 108984.

62 BGH LM EheG § 48 II Nr. 13.